

Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Missbrauch von Werkverträgen bekämpfen

Werkverträge sind privatrechtliche Verträge über den Austausch gegenseitiger Leistungen, deren Ausgestaltungen in Deutschland im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt sind. Sie sind eine bewährte und besondere Form im unternehmerischen Vertragsrecht. Typische Gegenstände von Werkverträgen sind Bauarbeiten, Handwerksarbeiten, die Herstellung künstlerischer Werke sowie Gutachten und Pläne.

Seit einigen Jahren steigt die mißbräuchliche Nutzung von Werkverträgen sprunghaft an. Die kontinuierliche Verbesserung des Schutzes von Leiharbeiterinnen und -nehmern und der für sie inzwischen geltende Mindestlohn haben auch bewirkt, dass immer mehr Unternehmen alternative Formen von Lohndumping praktizieren. Statt Leiharbeiterinnen und -nehmer zu beschäftigen, setzen sie neben der eigenen Belegschaft Fremdpersonal und Solo(schein)selbständige ein oder gliedern Tätigkeiten durch Aufgabenübertragung an Dritte aus. Alle diese unter dem Stichwort „Werkverträge“ diskutierten Praktiken sollen die Personalkosten senken und oft auch die betriebliche Mitbestimmung einschränken.

Dieses Vorgehen ist zwar an sich nicht neu, der dramatisch wachsende Umfang und die für viele Betroffenen drastisch verschlechterten Bedingungen haben den Missbrauch von Werkverträgen jedoch zu einem drängenden Problem gemacht. Manche Arbeiten, wie das Einräumen von Einzelhandelsregalen oder das Schlachten von Tieren, werden längst weitestgehend von Beschäftigten externer Dienstleister zu weit unter den Branchentarifen liegenden Entgelten und Bedingungen erledigt. Dieser Missbrauch muss dringend bekämpft werden.

Trotz der unbestritten rasch wachsenden Zahl solcher Verträge fehlen bislang konkrete statische Daten. Es ist jedoch davon auszugehen, dass es sich bei einer Vielzahl dieser „Werkverträge“ tatsächlich um verdeckte Leiharbeit handelt. Diese ist beispielsweise dann anzunehmen, wenn allein das auftraggebende Unternehmen Weisungen erteilt und Beschäftigte in die Arbeitsorganisation des Einsatzbetriebs integriert sind. Die Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Betriebs, für den sie tätig sind, macht auch (Solo)selbständige, die formal auf eigene Rechnung arbeiten, zu Scheinselbständigen, denen Entgelt und Arbeitsbedingungen, Arbeitnehmer- und Mitbestimmungsrechte der Stammbeschäftigten vorenthalten werden.

Notwendig sind klarere Regelungen, die die Situation der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verbessern und auch Unternehmen vor unfairen Wettbewerbspraktiken schützen.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge daher beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, über den Bundesrat dahingehend initiativ zu werden, dass alle für Werkverträge relevanten gesetzlichen Bestimmungen so angepasst werden, dass Missbrauch deutlich erschwert und möglichst verhindert wird. Insbesondere sollen

- die Kriterien zur Abgrenzung von Leiharbeit und Werkverträgen im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) eindeutig definiert,
- die Merkmale von Scheinselbständigkeit eindeutig gefasst und klar benannt,
- Sanktionen in Fällen von Missbrauch deutlich verschärft,
- Missbrauch treibende Unternehmen in einem Register öffentlich benannt und
- die Mitbestimmung von Betriebs- und Personalräten beim Einsatz von Fremdpersonal und bei Werk- und Aufgabenübertragung auf Dritte ausgeweitet

werden.

Dieter Reinken, Björn Tschöpe und Fraktion der SPD

Frank Willmann, Dr. Matthias Güldner und Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN